

**Messe München GmbH (MMG)
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02752

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.05.2021
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Messe München GmbH notwendig.
Inhalt	In der Vorlage werden im Gesellschaftsvertrag der Messe München GmbH Änderungen zur Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen sowie Aktualisierungen aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen im Messegeschäft dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Es wird dem als Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der Messe München GmbH zugestimmt.2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Messe München GmbH, welche im Rahmen der notarielle Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Messe München GmbH
Ortsangabe	München

**Messe München GmbH (MMG)
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02752

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 05.05.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Eine Behandlung im vorberatenden Ausschuss war nicht möglich, da der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 20.04.2021 wegen steigender Infektionszahlen durch die Corona-Pandemie abgesagt wurde.

An der Messe München GmbH (MMG) sind die Landeshauptstadt München (LHM) und der Freistaat Bayern mit Geschäftsanteilen in Höhe von jeweils 49,9 % beteiligt. Weitere Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 0,1% halten die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) sowie die Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Messe München GmbH (MMG) bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafter. Seitens der Gesellschafterin LHM ist für die Entscheidung über eine Änderung eines Gesellschaftsvertrags die Vollversammlung des Stadtrates gem. § 2 Nr. 15 GeschO StR zuständig.

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der MMG über die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist im Rahmen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags vorgesehen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wird insbesondere vor dem Hintergrund aktueller und potentieller künftiger Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vorgeschlagen, um Gremiensitzungen der MMG auch im Rahmen von virtuellen Sitzungen (Videokonferenzen) oder kombinierten Sitzungen (teilweise Präsenz, teilweise Videokonferenz) rechtskonform durchzuführen. Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrags umfassen eine Erweiterung des Unternehmensgegenstands der MMG in Hinblick auf digitale Geschäftsmodelle, deklaratorische Klarstellungen zu Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Klarstellungen zu organisatorischen Abläufen im Zusammenhang mit den Gremienversammlungen sowie Umgliederungen innerhalb des Vertragswerks.

Es wird auf den Gesellschaftsvertrag in der Anlage verwiesen, der die vorgeschlagenen Anpassungen im Änderungsmodus enthält. Die Anpassungen wurden mit den Vertreter*innen der Gesellschafter Freistaat Bayern, IHK und HWK vorberaten.

Wesentliche Änderungen werden in der folgenden Darstellung aufgezeigt. Die Nummerierung der Paragraphen entspricht der neuen Fassung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
Neu (Abs. 1 Buchst. e):	<i>„die Erbringung von mit den unter Buchstabe (a) bis (d) genannten Aufgaben direkt oder indirekt zusammenhängenden Services, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen, insbesondere auch digitalen Geschäftsmodellen.“</i>
Erläuterung:	Mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstands der MMG wird der von der Corona-Pandemie beschleunigten Entwicklung von digitalen Plattformen im Messegeschäft Rechnung getragen.
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	
Neu (Abs. 6):	<i>„Alle Aufsichtsratsmitglieder sind - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt – zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Hiervon können sie nur für den Einzelfall und nur durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden. Die Regelungen des § 394 AktG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 S.2 BayGO bleiben unberührt.“</i>
Erläuterung:	Die Aufnahme des Hinweises auf die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt deklaratorisch.
§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats (neu)	
Neu:	<i>„Die Aufsichtsratssitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Zu den Sitzungen soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Unterlagen zu allen Tagesordnungspunkten sollen spätestens zwei Wochen vorher übersandt werden. Der Tag der Übermittlung der Einladung bzw. der Unterlagen und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Fristen verkürzen, die mindestens eine Woche betragen müssen. Dies ist in der Ladung zu begründen.“</i>
Erläuterung:	Die Einberufung des Aufsichtsrats wurde bisher nur in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt
§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	
Neu (Abs. 5):	<i>„Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder in kombinierten Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen können dabei auf folgende Art gefasst werden:</i>

	<p>a) im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail; b) im Rahmen einer Videokonferenz; c) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer - vorherigen oder gleichzeitigen - Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von a) oder b) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) oder b) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz).</p> <p>Entsprechend Buchst. a) gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.“</p>
	<p>Erläuterung: Mit der Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats im Rahmen von Videokonferenzen oder kombinierten Verfahren können Beschlussfassungen auch dann rechtskonform herbeigeführt werden, wenn Präsenzsitzungen nicht umgesetzt werden können.</p>
<p>§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p>	
	<p>Neu (Abs. 1): „Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung außerhalb von Präsenzsitzungen oder in kombinierten Verfahren ist zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse können dabei auf folgende Art gefasst werden:</p> <p>a) im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail; b) im Rahmen einer Videokonferenz; c) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen oder gleichzeitigen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) und b) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) und b) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Eine telefonische Zuschaltung einzelner Gesellschafter zu der Versammlung ist zulässig.</p> <p>Entsprechend Buchst. a) gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.“</p>
	<p>Erläuterung: Mit der Durchführung von Gesellschafterversammlungen im Rahmen von Videokonferenzen oder kombinierten Verfahren können Beschlussfassungen auch dann rechtskonform herbeigeführt werden, wenn Präsenzsitzungen nicht umgesetzt werden können.</p>
<p>§ 21 Gleichstellung</p>	
	<p>Ergänzung: „Zur Vereinfachung des Vertragstextes werden ausschließlich männliche Personenbezeichnungen verwandt. Die Gesellschafter sehen davon jedoch gleichzeitig weibliche oder diverse Personen als erfasst an.“</p>

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian

Weisenburger, das Direktorium und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Es wird dem als Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der Messe München GmbH zugestimmt.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Messe München GmbH, welche im Rahmen der notarielle Beurkundung erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW - FB 5

<S:\FB5\MMG\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschlüsse\Stadtratsbeschlüsse_2021\Änderung Gesellschaftsvertrag\Beschluss_Änderung_Gesellschaftsvertrag_MMG.odt>
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV

An die Stadtkämmerei, SKA-HAI-3

An die Messe München GmbH
Leitung Stabsabteilung Direktion
Messegelände
81823 München

z.K.

Am

Gesellschaftsvertrag der Messe München GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Messe München GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben des Messe- und Ausstellungswesens auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet. Hierzu gehören insbesondere:
 - (a) die Durchführung von Messen, Ausstellungen, Kongressen und sonstigen ähnlichen geeigneten Veranstaltungen im In- und Ausland,
 - (b) die Wahrnehmung der Ausstellungsbelange der Landeshauptstadt München und des Freistaats Bayern im In- und Ausland,
 - (c) die Förderung von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistungsgewerbe durch Messen, Ausstellungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen,
 - (d) Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung des Messegeländes in München, Messestadt-Riem,
 - (e) die Erbringung von mit den unter Buchstabe (a) bis (d) genannten Aufgaben direkt oder indirekt zusammenhängenden Services, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen, insbesondere auch digitalen Geschäftsmodellen.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 248.656.580,58 Euro.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
 - (a) die Landeshauptstadt München mit Geschäftsanteilen von insgesamt 124.072.644,35 Euro,
 - (b) der Freistaat Bayern mit Geschäftsanteilen von insgesamt 124.072.644,35 Euro,

- (c) die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit Geschäftsanteilen von insgesamt 255.645,94 Euro,
- (d) die Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Geschäftsanteilen von insgesamt 255.645,94 Euro.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. Geschäftsführ~~ung~~er
- 2. Aufsichtsrat
- 3. Gesellschafterversammlung.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der~~n~~ Geschäftsführ~~ungen~~er gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.

§ 7

Geschäftsführ~~er~~er

- (1) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer und spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführ~~er~~er.

- (4) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführ~~ung~~**er** gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat gilt § 90 AktG entsprechend. Die laufenden Regelberichte sind halbjährlich zu erstatten.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.
- (2) 6 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Von jedem Gesellschafter wird jeweils ein Mitglied entsandt. Von den weiteren 8 Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Gesellschaftern gewählt werden, schlagen der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München jeweils 4 Mitglieder zur Wahl vor.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die erste Amtszeit aufgrund dieser Satzung beginnt am 01.01.2011.
- (4) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit zugewählt bzw. neu entsandt, so endet seine Amtszeit mit derjenigen des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Gesellschafterseite wählen bzw. entsenden die Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt.
- (2) Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ~~(5)~~ Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

~~(5)~~(6) Alle Aufsichtsratsmitglieder sind - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt – zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Hiervon können sie nur für den Einzelfall und nur durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden. Die Regelungen des § 394 AktG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 S.2 BayGO bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratssitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Zu den Sitzungen soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Unterlagen zu allen Tagesordnungspunkten sollen spätestens zwei Wochen vorher übersandt werden. Der Tag der Übermittlung der Einladung bzw. der Unterlagen und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Fristen verkürzen, die mindestens eine Woche betragen müssen. Dies ist in der Ladung zu begründen.

§ 110 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen und mindestens die Hälfte persönlich anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.
- (1)(2) War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder die Geschäftsführung in dessen Auftrag binnen drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG iVm. § 108 Abs. 2 S. 3 AktG).
- (2)(3) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zwei Stimmen.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie eine ~~schriftliche~~ in Textform abgefasste Stimmabgabe ~~durch ein anderes Mitglied~~ überreichen lassen. Die Übermittlung der ~~schriftlichen~~ Stimmabgabe in Textform ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder in kombinierten Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen können dabei auf folgende Art gefasst werden:
- a) im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail;

- b) im Rahmen einer Videokonferenz;
- c) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer - vorherigen oder gleichzeitigen - Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von a) oder b) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) oder b) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz).

Entsprechend Buchst. a) gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

- ~~(3)~~(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse jede Sitzung des Aufsichtsrats – somit auch bei Beschlussfassungen nach Abs. 5 Buchst. b) und c) - ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- ~~(4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform (schriftlich, Telefax, Email) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von den Geschäftsführern bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit gem. § 10 Abs. 1 ist auch bei schriftlicher Stimmabgabe zu prüfen. In Textform gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.~~

§ 121

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Die Geschäftsführer ~~müssen~~ die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Die Geschäftsführer ~~legen~~ den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - (a) Gewährung von Krediten i. S. der §§ 89 und 115 AktG;
 - (b) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag oder die Vertragsdauer einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Zeitraum überschreitet und sofern nicht ein spezieller Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung greift; dies gilt nicht für Miet- und Pachtverträge, die im Rahmen des laufenden Geschäfts- und Ausstellungsbetriebes liegen;
 - (c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt;
 - (d) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt;

- (e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - (f) Abschluss von Anstellungsverträgen, sofern ein Jahresgehalt vereinbart wird, das einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag übersteigt, sowie Änderungen derartiger Anstellungsverträge, wenn die finanzielle Auswirkung einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Prozentsatz des Jahresgehalts übersteigt oder die Änderung innerhalb eines von der Gesellschafterversammlung festgelegten Zeitraums erfolgt;
 - (g) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
 - (h) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.
- (4) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates - auch im schriftlichen Verfahren - nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist ferner einzuholen, wenn die MMG in Gremien von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die MMG betreffen – gemäß Abs. 3 a), b), c) oder d) der Zustimmung des Aufsichtsrats der MMG bedürften.
- Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die MMG entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.

§ 132

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zudem kann die Gesellschafterversammlung durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über

die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer sowie die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Über die Fälle des § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG hinaus ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder durch elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Fax, E-Mail, Datenraum, Netzgruppe) zu bewirkende Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen. Der Tag der Übermittlung der Einladung bzw. der Unterlagen und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, die nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG mindestens eine Woche betragen muss. Dies ist in der Ladung zu begründen. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschriften berufen wurden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter widerspricht.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) ist zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. In Textform gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung außerhalb von Präsenzsitzungen oder in kombinierten Verfahren ist zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse können dabei auf folgende Art gefasst werden:

- a) im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail;
- b) im Rahmen einer Videokonferenz;
- c) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen oder gleichzeitigen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) und b) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) und b) (z.B. teils schriftlich, teils per Telefax, teils per E-Mail, teils per Telefonkonferenz, teils per Videokonferenz). Eine telefonische Zuschaltung einzelner Gesellschafter zu der Versammlung ist zulässig.

Entsprechend Buchst. a) gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (1)(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, können die anwesenden an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit – bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt – beschließen, dass spätestens nach Ablauf von 20 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen wird; diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist bei erneuter Einberufung hinzuweisen.

§ 153

Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Gesellschafter wählen einen Den stellvertretenden Vorsitz führt der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bei deren Verhinderung kann im Einzelfall eine andere Person bestimmt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je 1.000,-- € eines Stammanteils 1 Stimme gewähren. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung sowie bei jeder Beschlussfassung gem. § 14 Abs. 1 Buchst. b) und c) ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzufertigen und dem Vorsitzenden Leiter der Gesellschafterversammlung zur Unterzeichnung vorzulegen. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden ist die Niederschrift unverzüglich den Gesellschaftern zu übersenden. Die Niederschrift ist der Gesellschafterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift angefochten werden. Sofern der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung.
- (6) Sofern die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung gem. § 16 Abs. 2 - auch im Umlaufverfahren - nicht ohne gewichtigen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung der Hauptgesellschafter Landeshauptstadt München und Freistaat Bayern, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Staatsministerium, einzuholen. Die Gesellschafterversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 164

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - (b) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung des Ergebnisses;

- (c) Billigung des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht;
 - (d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
 - (e) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - (f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan und das Personalmengengerüst in FTE zu umfassen hat;
 - (g) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen; Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon; § 17 GmbHG bleibt daneben unberührt;
 - (h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter zustehen;
 - (i) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - (j) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen auch:
- (a) messe-, ausstellungs- und kongresspolitische Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - (b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen;
 - (c) Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - (d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - (e) Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftsfelder;
 - (f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - (g) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
 - (h) Vertragsänderungen zu Darlehen und Anleihen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - (i) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung genehmigter Kreditrahmen überschritten wird;
 - (j) Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienende Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - (k) Hingabe von Darlehen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - (l) Freigabe von Maßnahmen des Investitionsplans, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - (m) Sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ferner einzuholen, wenn die MMG in Gremien von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nachstehend genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will:
- (a) Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die – würden sie unmittelbar die MMG betreffen – gemäß Abs. 1 a), g) oder j) bzw. Abs. 2 der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MMG bedürften.
 - (b) Sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen, die für die MMG entweder von geschäftspolitischer Bedeutung oder von größeren finanziellen Auswirkungen sind oder mit erheblichen Risiken verbunden sind.

Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die MMG entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.

§ 175

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 186

Verwendung des Ergebnisses

Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG mit der Maßgabe, dass an Gewinnen nur die Landeshauptstadt München und der Freistaat Bayern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Handwerkskammer für München und Oberbayern beteiligen sich an der Gesellschaft nur zum Zwecke der Einflussnahme auf den Geschäftsablauf und sind zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen sowie zur Übernahme von Verlusten nicht verpflichtet.

§ 197

Prüfungsrecht

Den Gesellschaftern Landeshauptstadt München und Freistaat Bayern stehen die Rechte aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München als überörtlichem Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz- HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I. S. 1273) zu.

Dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt; eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich; das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

§ 2018
Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den Nennwert der von den Gesellschaftern geleisteten Bar- und Sacheinlagen übersteigt, zu jeweils 50 % an die Landeshauptstadt München und an den Freistaat Bayern.

§ 219
Gleichstellung

Zur Vereinfachung des Vertragstextes werden ausschließlich männliche Personenbezeichnungen verwandt. Die Gesellschafter sehen davon jedoch gleichzeitig weibliche oder diverse Personen als erfasst an.

§ 220
Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.